

§ 4 Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendwarte, sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt werden:

Gerätewart/in / Hauptmaschinist/in	50,00 €
Kassenwart	15,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	25,00 €
Schriftführer/in	20,00 €

§ 5 Verdienstauffallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lüssow erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 6 Höhe der Verdienstauffallentschädigung

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 20,00 € brutto für jede angefangene Stunde und höchstens 160,00 € brutto je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihunderste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250,00 € brutto je Tag erstattet.

§ 7 Verdienstauffall für Arbeitnehmer oder Arbeitgeber

Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, denen durch die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Lüssow Kosten entstehen, erhalten auf Antrag einen entsprechenden Ersatz.

§ 8 Auslagenersatz in anderen Fällen

(1) Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lüssow, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher als notwendig anerkannt worden sind.

(2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lüssow wird für die aktive Teilnahme an der Ausbildung ein Betrag in Höhe von 5,00 €/Ausbildung, sowie für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein Betrag in Höhe von 10,00 €/Einsatz gewährt. Bei einer Überschreitung der jeweiligen Einsatzdauer von mehr als 24 Stunden je Einsatz werden jeweils weitere 10,00 € je angefangene 24 Stunden gewährt. Fallen an einem Tag mehrere Einsatzalarmierungen an, die in keinem direkten Zusammenhang zueinander stehen und die Einsätze sind getrennt voneinander zu veranschlagen, wird ein weiterer Auslagenersatz in Höhe von 10,00 € gewährt.

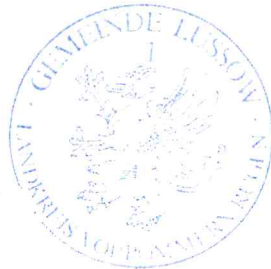
(3) Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.


(4) Der Auslagenersatz wird halbjährig auf das Konto der Einsatzkräfte überwiesen. Barauszahlungen werden nicht vorgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lüssow tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Lüssow vom 01.01.2014 und der 1. Änderung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Lüssow,
27.09.22
Ort, Datum




Bürgermeister – Thomas Kamphues